

tige Instrumente zur ständigen Festigung und Entwicklung dieser Beziehungen.

Völkerschaft: Struktur- und Entwicklungsform der Gesellschaft in den ökonomischen Gesellschaftsformationen der Sklaverei und des Feudalismus. Die antiken V. der ersten Klassengesellschaften entstanden als sozial-ethnische historische Gemeinschaften aus dem Zusammenschluß verschiedener Stammesverbände zusammen mit den antiken Staatsbildungen. Sie beruhten auf der Produktionsweise der —*■ *Skla-venhaltergesellschaft* sowie der kleinen Warenproduktion und waren durch das gemeinsame staatliche Territorium, die gemeinsame Sprache und die Besonderheiten der Kultur und Lebensweise sowie der Sitten und Gebräuche charakterisiert. Die V. wirkte als Entwicklungsform der Sklavenhaltergesellschaft, indem sie eine größere Bevölkerung zu einer sozialen Einheit zusammenfaßte und ihr Zusammenwirken ermöglichte. Die meisten antiken V. sind mit der Sklavenhaltergesellschaft untergegangen. Auf der Grundlage der Feudalgesellschaft entstanden neue V. als Entwicklungsform des —*■ *Feudalismus*. Im Unterschied zu den V. der Sklavenhaltergesellschaft besaßen sie eine größere Lebensfähigkeit und die Tendenz zur nationalen Entwicklung. Deshalb kann die feudale V. auch zugleich als —► *Nationalität* bezeichnet werden. Aus den großen, politisch lebensfähigen feudalen V. Europas gingen mit der Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaftsformation die modernen —► *Nationen* hervor.

Volksabstimmung: staatlich organisierte direkte Ermittlung des Willens der Bürger im Staatsgebiet zu besonders wichtigen Grundfragen der Politik durch Flerbeiführung einer Meinungskundgebung

oder Entscheidung in Form einer einheitlichen schriftlichen alternativen Fragestellung an die stimmberechtigten Bürger in einem wahlähnlichen Verfahren. Die V. erfolgt in verschiedenen Formen: —◀ *Volksentscheid*, Volksbefragung und Volksbegehren. In der DDR ist die Willensbekundung in V. eine Form, durch die das Grundrecht der Bürger, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten, gewährleistet wird. Nach der Verfassung obliegt es der —► *Volkskammer der DDR*, über Inhalt und Formen der V. zu entscheiden und die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu beschließen. Ein hervorragender Akt demokratischer Selbstbestimmung des Volkes der DDR war die V. über die sozialistische Verfassung. Sie wurde auf der Grundlage des von der Volkskammer beschlossenen Gesetzes zur Durchführung eines Volksentscheidens am 6. 4. 1968 durch freien, demokratischen Entscheid des Volkes angenommen.

Volksaktie: Sammelbegriff für Wertpapiere in Form von Aktien mit geringem Nennwert. In der BRD werden darunter alle kleinen Aktien mit geringem Nennwert (50 und 100 DM) verstanden. Eine große Rolle spielten sie bei der Reprivatisierung staatlicher Unternehmen in der BRD in Aktiengesellschaften (Volkswagenwerk, VEBA). Die V. ist eng mit der bürgerlichen Theorie und Propaganda des Volkskapitalismus verbunden. Mit dem Verkauf der V. wird ein Teil des Einkommens der Arbeiterklasse und der Mittelschichten den Monopolen zur kapitalistischen Verwertung zur Verfügung gestellt und dem Käufer ein zweifelhafter Kursgewinn und —► *Dividende* in Aussicht gestellt. Mit der Ausgabe von V. werden verschiedene, den Interessen der Arbeiter-